

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0088-I.2/2016
Zu GZ. BMJ-S884.066/0011-IV 3/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/MMag. Dr. Ehlotzky
E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: team.s@bmj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016;
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher lauten:

- Seite 3, zu § 516a StPO: Das Leerzeichen bei der Nennung des Datums ist zu entfernen, sodass es heißt: „06.11.2013“.
- Seite 4, zu § 141 EU-JZG: Die Fundstelle der Richtlinie 2013/48/EU ist nach dem oben angeführten Muster zu zitieren, sodass es heißt: „ABl. Nr. L 294 vom 06.11.2013 S. 1“.

In den **Erläuterungen** muss es heißen:

- Seite 1, Allgemeiner Teil 1.): Das Datum ist folgendermaßen anzuführen: „06.11.2013“.
- Seite 1, Allgemeiner Teil Ad 1.): Die Seitenzahl ist folgendermaßen anzuführen: „S. 1“.

Im **Vorblatt** muss es lauten:

- Seite 1, Problemanalyse: Bei Zitierung der Richtlinie 2013/48/EU ist das Amtsblatt anzuführen (siehe obige Anmerkungen zum Entwurf).
- Seite 3, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union: Die Richtlinie 2013/48/EU kann an dieser Stelle in Kurzzitierweise angeführt werden, da sie bereits am Anfang des Dokumentes lang zitiert wurde.

Angeregt wird, den Kurztitel der Richtlinie 2013/48/EU in allen Dokumenten einheitlich zu definieren [„(im Folgenden: RL Rechtsbeistand)“] und konsistent zu verwenden. Dabei könnte auch eine andere Formulierung des Kurztitels erwogen werden, beispielsweise „Rechtsbeistandsrichtlinie“. Dies gilt auch für die in den Erwägungen erwähnte „Prozesskostenhilferichtlinie“.

Wien, am 19. Mai 2016

Für den Bundesminister:

H.Tichy

(elektronisch gefertigt)